

# **Vergabegrundsätze „Schulbezogene Jugendarbeit“ der Stadt Jena**

vom 15.08.2018

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Gesetzliche Grundlage.....	3
2	Zuwendungszweck.....	3
3	Ziele der Schulbezogenen Jugendarbeit.....	3
3.1	Soziales Lernen und Persönlichkeitsentwicklung.....	3
3.2	Gestaltung außerunterrichtlicher Freizeitangebote.....	4
3.3	Stärkung des Selbstwertgefühls.....	4
3.4	Sozialräumliche Angebote.....	4
3.5	Mitbestimmung und Engagement.....	4
4	Zielgruppe .....	4
5	Zuwendungsempfänger.....	4
6	Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
6.1	Kooperationsvereinbarung.....	5
6.2	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	5
6.3	Angebote nach Bedarf und inhaltlicher Vielfalt / ausgeschlossene Maßnahmen.....	5
6.4	Mindestteilnehmendenzahl und zeitliche Dauer.....	6
6.5	Fachliche und personelle Eignung der Mitarbeitenden.....	6
7	Zuwendungsverfahren.....	7
7.1	Zusammensetzung und Finanzierungsart der Förderung.....	7
7.1.1	Sockelbetrag.....	7
7.1.2	Schülerpauschale.....	7
7.1.3	Freier Bedarf.....	8
7.2	Zuwendungsfähige Ausgaben.....	8
7.3	Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen.....	8
7.4	Eigenmittel und Eigenleistungen.....	8
7.5	Antragstellung.....	9
7.6	Vergabevorschlag im Jugendhilfeausschuss.....	9
7.7	Verwendungsnachweis.....	9
7.7.1	Sachbericht.....	9
7.7.2	Zahlenmäßiger Nachweis.....	10
7.8	Anzuwendende Vorschriften.....	10

## **1 Gesetzliche Grundlage**

Die Stadt Jena gewährt auf der Grundlage des § 11 Absatz 3 SGB VIII (Schulbezogene Jugendarbeit) und der Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung sowie der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena - Allgemeine Zuwendungsrichtlinie“ Zuwendungen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.

Die schulgesetzlichen Regelungen zu außerunterrichtlichen Angeboten von Trägern der Jugendhilfe § 11 (ThürSchulG), der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe nach § 55a (ThürSchulG) sowie entsprechende Regelungen der Thüringer Schulordnung sind zu beachten.

## **2 Zuwendungszweck**

Die Angebote der Schulbezogenen Jugendarbeit sollen nach § 11 SGB VIII an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie sollen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Schulbezogene Jugendarbeit soll bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit innerhalb von Schulen sowie in Zusammenarbeit mit der Schule auch außerhalb des Schulgeländes im Sinne § 11 SGB VIII vorhalten. Die Schulbezogene Jugendarbeit ergänzt und erweitert damit das Angebot, das Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages bereitstellen.

## **3 Ziele der Schulbezogenen Jugendarbeit**

Grundlage bildet der Beschluss -Reg.-Nr. 89/13 des Landesjugendhilfeausschusses vom 03. Juni 2013 in Erfurt über die Standards der Schulbezogenen Jugendarbeit.

Mit Maßnahmen der Schulbezogenen Jugendarbeit werden folgende Ziele verfolgt:

### **3.1 Soziales Lernen und Persönlichkeitsentwicklung**

Schulbezogene Jugendarbeit trägt durch soziales Lernen der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen bei, sie bietet Orientierung in der individuellen Lebensführung an und fördert die Ausbildung sozialer Kompetenzen (Verantwortungsbewusstsein, Demokratieverständnis, Toleranz, Kommunikationsfähigkeit).

### **3.2 Gestaltung außerunterrichtlicher Freizeitangebote**

Schulbezogene Jugendarbeit eröffnet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit in bzw. mit der Schule außerhalb des Unterrichts Freizeitangebote zu gestalten, die unter den Handlungsmaximen der offenen Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Partizipation Selbstorganisation und Lebensweltorientierung) stehen.

### **3.3 Stärkung des Selbstwertgefühls**

Schulbezogene Jugendarbeit wirkt aktivierend, ausgleichend, fördernd und integrierend. Kinder und Jugendliche erleben die Angebote als ihren Interessen und Begabungen entsprechend. Durch ein Erfolgserleben wird das Selbstwertgefühl der Teilnehmer gestärkt.

### **3.4 Sozialräumliche Angebote**

Die Träger der Schulbezogenen Jugendarbeit arbeiten sozialräumlich sowie inhaltlich vernetzt. Die Angebote sind eine Bereicherung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Sozialraum und im Stadtgebiet. Sie sind möglichst auch für Kinder und Jugendliche anderer Schulen offenzuhalten.

### **3.5 Mitbestimmung und Engagement**

Die Angebote der Schulbezogenen Jugendarbeit regen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialen Engagement an und dienen der Förderung von Demokratieerziehung und politischer Bildung.

## **4 Zielgruppe**

Schulbezogene Jugendarbeit richtet sich an Kinder und Jugendliche ab Jahrgangsstufe fünf in Regelschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in der Stadt Jena. In begründeten Ausnahmefällen können Maßnahmen auch in Förderschulen und berufsbildenden Schulen gefördert werden.

## **5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Maßnahmeträger der Schulbezogenen Jugendarbeit. Antragsberechtigt sind anerkannte örtliche Träger der freien Jugendhilfe sowie gemeinnützige Vereine, die auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, über die fachlichen und personellen Voraussetzungen verfügen und in Kooperation mit mindestens einer Schule auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zusammen arbeiten.

## **6 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **6.1 Kooperationsvereinbarung**

Maßnahmen der Schulbezogenen Jugendarbeit müssen verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Zuwendungsgeber, Schule und Zuwendungsempfänger zugrunde liegen (Kooperationsvereinbarung). Die Kooperationspartner können in ihre Vereinbarung weitere Träger einbeziehen.

### **6.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Kooperationsvereinbarung zwischen Zuwendungsgeber, Schule und Zuwendungsempfänger beinhaltet konkrete überprüfbare Aussagen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen der Schulbezogenen Jugendarbeit. Hierzu ist neben SchülerInnen, LehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen und Eltern insbesondere die Schülervvertretung mit einzubeziehen. Die Qualitätsstandards für die Beteiligung von jungen Menschen in der Jugendarbeit des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (2016) gelten hierbei als fachliche Empfehlung.

### **6.3 Angebote nach Bedarf und inhaltlicher Vielfalt / ausgeschlossene Maßnahmen**

Die in der Antragstellung aufgeführten Maßnahmen sollen sowohl auf den sozial-räumlichen, als auch den erhobenen schulischen Bedarf abgestimmt sein und müssen sich im Antragsprofil durch eine breite Vielfalt unterschiedlicher Freizeitangebote auszeichnen.

Nicht berücksichtigt werden:

- Maßnahmen mit überwiegend religiösem oder parteipolitischem Charakter;
- Angebote, welche keine klare Abgrenzung zum fachbezogenen oder fächerübergreifenden Unterricht aufweisen;
- Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen, Praktika;
- Betreiben von Bibliotheken und Schülercafés ohne die unmittelbare konzeptionelle und inhaltliche Beteiligung von Schülern;
- Angebote, die bereits im Schulumfeld ausreichend durch nichtkommerzielle Anbieter vorhanden sind und von der entsprechenden Zielgruppe (auch ohne Mitgliedschaft) genutzt werden können;
- Maßnahmen der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes, davon ausgenommen bleibt die Hausaufgabenhilfe als förderfähige Maßnahme;
- Struktursichernde Maßnahmen ohne Anbindung an ein inhaltliches Konzept.

Eine Förderung investiver Maßnahmen ist ausgeschlossen (Nr. 5.2 Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“).

#### **6.4 Mindestteilnehmendenzahl und zeitliche Dauer**

Die Förderung einer Maßnahme erfolgt nur bei einer Mindestzahl von 4 Teilnehmenden. Die Angebote sollen einem Turnus folgen und möglichst auf die Dauer eines Schulhalbjahres angelegt sein. Verkürzte Laufzeiten und eine Abweichung von der Mindestteilnehmendenzahl sind zu begründen.

Änderungen am inhaltlichen Angebot sind im Verwendungsnachweis zu begründen. Der Zuwendungsempfänger hat laufend zu überprüfen, ob die Maßnahmen dem Zweck entsprechen und hat seine Maßnahmen daraufhin anzupassen.

#### **6.5 Fachliche und personelle Eignung der Mitarbeitenden**

Bei der Auswahl der Personen, welche im Rahmen der Schulbezogenen Jugendarbeit mit pädagogischen Aufgaben betraut werden, ist auf deren fachliche Eignung zu achten. Es ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger der Schulbezogenen Jugendarbeit auf Grundlage des SGB VIII arbeitet und durch diesen der Versicherungsschutz der Teilnehmenden gewährleistet ist.

Für ehrenamtlich Tätige wird der Qualifikationsnachweis Jugendgruppenleiterschulung (JuLeiCa) empfohlen. Jugendliche dürfen im Rahmen der Förderung der Schulbezogenen Jugendarbeit Maßnahmen planen, durchführen und begleiten.

Die Zuwendungsempfänger der Schulbezogenen Jugendarbeit haben die persönliche Eignung der Mitarbeitenden insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des § 72a SGB VIII sicherzustellen. Das Nähere wird in der Kooperationsvereinbarung festgelegt. Hierbei gilt der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses über die „Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII“ vom 4. März 2013 (Beschluss Reg-Nr. 86/13).

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden.

## **7 Zuwendungsverfahren**

### **7.1 Zusammensetzung und Finanzierungsart der Förderung**

Die Gesamtförderung eines Zuwendungsempfängers setzt sich aus dem Sockelbetrag, der Schülerpauschale und einem freien Bedarf zusammen. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung. Bei der Förderung der Träger der Jugendverbandsarbeit entfällt die Schülerpauschale.

#### **7.1.1 Sockelbetrag**

Jeder Zuwendungsempfänger der Schulbezogenen Jugendarbeit soll einen gleichen Sockelbetrag als Basis für die Umsetzung der Schulbezogenen Jugendarbeit erhalten. Der Sockelbetrag errechnet sich als Quotient von  $\frac{1}{5}$  der für das jeweilige Antragsjahr im Kinder- und Jugendförderplan bereitgestellten Mittel zur Umsetzung der Schulbezogenen Jugendarbeit und der Anzahl aller nach Prüfung förderungsfähigen Maßnahmeträger. Soweit der errechnete Quotient unter den jeweils beantragten Mitteln liegt, gilt Punkt 7.1.3 letzter Satz.

#### **7.1.2 Schülerpauschale**

Jeder Zuwendungsempfänger soll einen Betrag, der sich in Relation zur Schülerzahl (ab Jahrgangsstufe 5) der Schule, in der die Schulbezogene Jugendarbeit umgesetzt wird, erhalten. Dieser Betrag ist das Produkt aus Schülerpauschale und der Schülerzahl der jeweiligen Schule in der die Maßnahme der Schulbezogenen Jugendarbeit durchgeführt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Träger der Jugendverbandsarbeit.

Die Schülerpauschale ist der Quotient aus  $\frac{3}{5}$  der für das jeweilige Antragsjahr im Kinder- und Jugendförderplan bereitgestellten Mittel zur Umsetzung der Schulbezogenen Jugendarbeit und der Gesamtschülerzahl (ab Jahrgangsstufe 5) aller Schulen in denen Maßnahmen der Schulbezogenen Jugendarbeit durchgeführt werden. Berechnungsgrundlage ist die Schülerzahl zu Ende des Schuljahres im Haushaltsjahr in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird.

### **7.1.3 Freier Bedarf**

Jeder Zuwendungsempfänger kann zur individuellen Ausgestaltung der Maßnahmen der Schulbezogenen Jugendarbeit zusätzlich einen weiteren Betrag erhalten. Über den gewährten Zuschuss entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für die Vergabe nach Freiem Bedarf stehen 1/5 der für das jeweilige Antragsjahr im Kinder- und Jugendförderplan bereitgestellten Mittel zur Umsetzung der Schulbezogenen Jugendarbeit zur Verfügung. Zusätzlich fallen dem freien Bedarf mit Antragstellung nicht ausgeschöpfte Mittel zu.

### **7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Nr. 5.2 der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ ist bindend. Sachkosten (Verbrauchsmaterialien sowie Geräte, Spiel- und Arbeitsmaterialien) sollten die Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Zuwendungsfähig sind bis zu 7% der beantragten Fördersumme für allgemeine Verwaltungskosten. Honorarkosten sind gemäß der Honorartabelle (Stand 26.06.2018) zu untersetzen. Höhere Honorarsätze sind zu begründen.

### **7.3 Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen**

Nicht berücksichtigt werden Kosten für Sachmittel, die nicht eindeutig dem Zweck der Förderung der Schulbezogenen Jugendarbeit zuzuordnen sind und Maßnahmen die anderweitig förderfähig sind.

### **7.4 Eigenmittel und Eigenleistungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessener Höhe einzubringen. Eigenleistungen sind unbare Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung (in Stunden gemessen), insbesondere ehrenamtlich Tätiger, die mit einem angemessenen Festpreis (dem jeweils aktuell gültigen Mindestlohn) bewertet werden (Nr. 4, Allgemeine Zuwendungsrichtlinie). Kosten für die Verwaltung der Maßnahmen der Schulbezogenen Jugendarbeit können als Eigenleistung abgerechnet werden.



## **7.5 Antragstellung**

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Die Antragstellung erfolgt gemäß der Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena (Allgemeine Zuwendungsrichtlinie) in der für die Projektförderung vorgesehenen Form bis zum bis zum 15. Oktober des Vorjahres.

Dem Zuwendungsgeber ist das Formular „*Maßnahmebezogene Untersetzung*“ als Teil des Antrages auf Projektförderung über das Antragsteller-Onlineportal zuzusenden. Das Formular „*Maßnahmebezogene Untersetzung*“ wird auf der Internetseite: [www.jena.de/schulbezogene-jugendarbeit](http://www.jena.de/schulbezogene-jugendarbeit) bereitgestellt.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens zum Mittelabruf, Auszahlung gelten die Regelungen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena.

## **7.6 Vergabevorschlag im Jugendhilfeausschuss**

Über die Vergabe der Mittel für die Maßnahmen der Schulbezogenen Jugendarbeit entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Der Zuwendungsgeber legt dem Jugendhilfeausschuss hierzu eine Vorlage über die Vergabe der Mittel zum Beschluss vor. Im Vergabevorschlag müssen Angaben über die Priorisierung in der Mittelvergabe und die Ermessensentscheidung des Zuwendungsgebers dargestellt werden.

## **7.7 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zu dem im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Termin einzureichen. Hierfür ist das Antragsteller-Onlineportal der Stadt Jena zu verwenden.

### **7.7.1 Sachbericht**

Der Sachbericht ist durch das Einreichen des Formulars „*Berichtsbogen Schulbezogene Jugendarbeit*“ erfüllt. Es ist elektronischer Form als Teil des Verwendungsnachweises zu dem im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Termin im Antragsteller-Onlineportal der Stadt Jena einzureichen. Das Formular wird auf der Internetseite: [www.jena.de/schulbezogene-jugendarbeit](http://www.jena.de/schulbezogene-jugendarbeit) bereitgestellt.

### **7.7.2 Zahlenmäßiger Nachweis**

Neben dem im Antragsteller-Onlineportal vorgegebenen Raster für den Verwendungsnachweis ist die Einreichung des Formulars: „*Zahlenmäßiger Nachweis SBJA*“ Teil des zahlenmäßigen Nachweises. Es ist in elektronischer Form als Teil des Verwendungsnachweises im Antragsteller-Onlineportal zu dem im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Termin einzureichen. Das Formular wird auf der Internetseite: [www.jena.de/schulbezogene-jugendarbeit](http://www.jena.de/schulbezogene-jugendarbeit) bereitgestellt.

### **7.8 Anzuwendende Vorschriften**

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens zur Rechnungsprüfung und Nachweisverfahren gelten die Regelungen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena.

- Anlage: Honorartabelle „Schulbezogene Jugendarbeit“ -